

Die Vereniging van Potgrond- en Substratfabrikanten Nederland hat die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Fassung 2022, am 27. Dezember 2022 bei der Geschäftsstelle des Gerichts „Rechtbank Den Haag“ unter der Nummer 2022/37 hinterlegt. Außerdem sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der niederländischen Handelskammer (Kamer van Koophandel) unter der HR-Nummer 40397216 hinterlegt worden.

ARTIKEL 1 – ALLGEMEINES

1.1 Unter dem Begriff „Substratersteller“ verstehen sich in diesen AGB die Mitglieder der Vereniging van Potgrond- en Substratfabrikanten Nederland. (Der Verband kann hinsichtlich der Frage, ob ein Substratersteller Mitglied dieses Verbands ist, kostenlos Auskunft geben.) Der Verband hat seinen Sitz in 's-Gravanzande (Gemeinde Westland, Niederlande) und ist im Handelsregister unter der Nummer 40397216 eingetragen.

1.2 Unter dem Begriff „Gegenpartei“ versteht sich in diesen AGB eine Partei, mit der der Substratersteller ein Rechtsverhältnis eingetht.

1.3 Unter dem Begriff „Auftrag“ versteht sich in diesen AGB die Tatsache, dass eine Gegenpartei nach dem Anfordern einer Preisangabe den Auftrag erteilt zur Erbringung von Waren bzw. anderer Produkte oder zur Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich einer etwaigen - kostenlosen oder kostenpflichtigen - Beratung.

1.4 Unter dem Begriff „AGB“ verstehen sich die aktuellen hinterlegten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vereniging van Potgrond- en Substratfabrikanten Nederland mit eingetragenen Niederlande, (Gemeinde Westland, Niederlande).

ARTIKEL 2 – ALLGEMEINES / ANWENDUNG

2.1 Die Anwendung der von der Gegenpartei angewandten allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.2 Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse, in deren Rahmen der Substratersteller als (potenzieller) Verkäufer und/oder Lieferant von Waren und/oder Erbringer von Dienstleistungen auftritt. Der Substratersteller ist nicht verpflichtet, alle mit dem Verkauf von Substraten, Dennoch gilt diese AGB auch für jedes Rechtsverhältnis, das sich vollständig oder teilweise auf vom Substratersteller erbrachte Dienstleistungen bezieht.

2.3 Von den vorliegenden AGB kann lediglich abgewichen werden, sofern dies schriftlich von beiden Parteien fest und vom Substratersteller schriftlich bestätigt wird.

ARTIKEL 3 – ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Im Falle der Erteilung eines Auftrags der Gegenpartei, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Substratersteller diesen schriftlich annimmt oder die Durchführung des Auftrags unmissverständlich in Angriff genommen hat.

ARTIKEL 4 – ERGÄNZUNGEN ZUM VERTRAG

Sofern die Gegenpartei Änderungen an den Vereinbarungen vornehmen möchte, ist der Substratersteller nicht verpflichtet, sich an diesem Wunsch mitzuwirken, sofern dies nach billigem Ermessen machbar ist. Die Gegenpartei ist in diesem Fall verpflichtet, die sich aus dieser Änderung ergebenden Zusatzkosten zu übernehmen. Die Gegenpartei hat ein solches Änderungsanliegen immer schriftlich vorzubringen.

ARTIKEL 5 – PREISE

5.1 Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung - ab Lager beziehungsweise, sofern zutreffend, ab Lagerplatz. Dabei verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

5.2 Zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags nicht bereits bekannte künftige Änderungen an den Arbeitslöhnen, Transportkosten, Selbstkostenpreisen von Rohstoffen oder Material- und/oder Währungsänderungen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen, berechtigen den Substratersteller ohne Weiteres zur Weitergabe einer solchen Preiserhöhung an die Gegenpartei. Die Kostenweitergabe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt die Gegenpartei dazu, aus diesem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher Vertragsrücktritt bedarf einer schriftlichen entsprechenden Mitteilung an den Substratersteller.

ARTIKEL 6 – LIEFERUNG / LIEFERFRIST

6.1 Mit dem Substratersteller vereinbarte Lieferfristen verstehen sich als ungefähre Angaben und nicht als Ausschlussfrist. Im Falle einer nicht fristgemäßen Lieferung hat die Gegenpartei die Möglichkeit, ihren Anspruch schriftlich in Verzug zu setzen.

6.2 Die Lieferung erfolgt - vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung - ab Lager beziehungsweise, sofern zutreffend, ab Lagerplatz.

6.3 Der Substratersteller legt, sofern er den Transport regelt, die Transportweise und die Versicherung des Transports fest. Die Kosten für diese beiden Komponenten können der Gegenpartei getrennt in Rechnung gestellt werden. Der Transport erfolgt auf Gefahr der Gegenpartei.

6.4 Der Substratersteller ist berechtigt, die von ihm zu erbringende(n) Leistung(en) jeweils als Teilleistungen zu erfüllen, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gegenpartei ist verpflichtet, sich an den getroffenen Vereinbarungen mit der Gegenpartei zu widersetzen.

6.5 Ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gegenpartei die erworbenen Waren geliefert werden, ist die Gegenpartei zur Entgegennahme der Waren verpflichtet. Sofern die Gegenpartei die Entgegennahme verweigert, ist der Substratersteller berechtigt, die Informationen oder Anweisungen zu erteilen, die für die Lieferung notwendig sind, werden die Waren auf Gefahr der Gegenpartei gelagert. Die Gegenpartei schuldet in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, aber auf jeden Fall die entsprechenden Lagerkosten und Beförderungskosten.

ARTIKEL 7 – ZAHLUNG

7.1 Rechnungen des Substraterstellers sind vor dem auf der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum auf die vom Substratersteller anzugebende Art und Weise zu begleichen. Die Zahlung ist ab wirksamer und Wertung der vereinbarten Währung zu erfolgen. Die Gegenpartei ist nicht verpflichtet, einen jeglichen Betrag wegen von ihr erhobenen Gegenforderungen von den fälligen Rechnungen abzuhellen oder damit zu verrechnen. Es ist der Gegenpartei ferner nicht gestattet, die Er-

füllung ihrer Zahlungsverpflichtung wegen einer von ihr beim Substratersteller eingereichten Mängelrüge über die gelieferten Produkte auszusetzen, es sei denn, der Substratersteller erklärt sich unter Festlegung einer Sicherungsleistung in einer Aussetzung ausdrück-

7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei sofort fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Substratersteller diese bereits in Rechnung gestellt hat. Sofern der Substratersteller diese Klausel in Anspruch nehmen sollte, setzt der Substratersteller die Gegenpartei in Verzug. Die Zahlung ist entsprechend der erbrachten Leistung schriftlich in Kenntnis. Der Substratersteller hat in diesem Fall unter anderem das Recht auf Aussetzung seiner Lieferpflicht und/oder kann eine hinreichende Sicherheit im Sinne von ARTIKEL 9 der AGB verlangen. Zudem hat der Substratersteller in diesem Fall das Recht, den Vertrag gegebenenfalls teilweise im Sinne von ARTIKEL 13 der vorliegenden AGB aufzulösen.

7.3 Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung hat die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für Handels-geschäfte zu zahlen.

7.4 Sofern die Gegenpartei eine ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, gehen neben dem vereinbarten Preis und vereinbarten Kosten sämtliche Kosten zur außergerichtlichen Bewirkung einer Erfüllung zu Lasten der Gegenpartei, und zwar einschließlich der Kosten für die Erstellung und die Einreichung eines Vergleichsvorschlags und das Einholen von Auskünften. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt gemäß der Staffelung des niederländischen Erlasses über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten (Buittengerechtigtheitskosten) und ARTIKEL 17:01, sofern der Substratersteller nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

7.5 Sofern die Gegenpartei den Substratersteller aus welchem Grund auch immer haftbar machen sollte und sich der Substratersteller weigert, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

7.6 Zahlungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei werden in nachstehender Reihenfolge auf die von der Gegenpartei zu erstattenden außergerichtlichen Inkassokosten, die Gerichts- und Anwaltskosten, die Kosten für geschuldeten Zinsen und danach auf die fälligen Hauptforderungen aufeinanderfolgend angerechnet, ungeachtet etwaiger anders lautender Anrechnungsforderungen der Gegenpartei.

7.7 Die Gegenpartei kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum Einspruch gegen die Rechnung der Gegenpartei innerhalb von 7 Tagen einbringen und in diesem Fall Einspruch dabei ausdrücklich der Schriftform.

ARTIKEL 8 – EIGENTUMSVORBEHALT UND VERPÄNDUNG

8.1 Alle vom Substratersteller gelieferten Waren bleiben weiterhin Eigentum des Substraterstellers, und zwar so lange, bis die Gegenpartei die nachstehenden Verpflichtungen sämtlichen mit dem Substratersteller geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat - die Gegenleistung(en) für die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Ware(n) selbst - und die Gegenleistung(en) für die gemäß dem Kaufvertrag bzw. den Kaufverträgen vom Substratersteller erbrachten Leistungen - etwaige Forderungen wegen der Nichterfüllung dieses Vertrags bzw. dieser Verträge seitens der Gegenpartei.

8.2 Vorbehaltlich anderslautender Verfügungen des Substraterstellers ist für die dinglichen Rechtsfolgen einer für die Ausfuhr bestimmten Ware, die Gegenpartei die Bestimmungen des Landes der betreffenden Ware anwendbar, sofern der Eigentumsvorbehalt aufgrund des Rechts des Bestimmungslandes bis zur vollständigen Entrichtung des Preises nicht seine Wirksamkeit verliert.

8.3 Die vom Substratersteller gelieferten Waren werden unter dem Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer üblichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Außerdem ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder jegliche andere Rechte an ihnen zu bestellen.

8.4 An gelieferten Waren, die durch Zahlung in das Eigentum der Gegenpartei übergegangen sind, behält sich der Substratersteller bereits jetzt für alle künftigen Fälle ein Pfandrecht vor im Sinne von Buch 3:ARTIKEL 237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, kurz: BW) als weitere Sicherheit für andere als die in Absatz 1 dieses

ARTIKELS genannten Forderungen, die dem Substratersteller gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Gegenpartei zustehen. Die in diesem Absatz geregelte Berechtigung gilt ferner für von dem Substratersteller gelieferte Waren, die von der Gegenpartei nicht weiterverarbeitet worden sind, dass der Substratersteller sein daran vorbehaltenes Eigentum verloren hat

8.5 Sofern die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder die berechtigte Sorge besteht, dass sie dies nicht tun wird, ist der Substratersteller berechtigt, die gelieferten Waren, die unter dem in Absatz 1 erwähnten Eigentumsvorbehalt stehen, bei der Gegenpartei oder bei Dritten, die diese Waren für die Gegenpartei besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, hierbei in jeder Weise mitzuwirken. Bei einem diesbezüglichen Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von der Gegenpartei geschuldeten Betrages pro Tag fällig.

8.6 Wenn Dritte ein jegliches Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren besitzen, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Substratersteller hiervon in Kenntnis zu setzen, und es ist der Gegenpartei nicht gestattet, einen jeglichen Betrag wegen von ihr erhobenen Gegenforderungen von den fälligen Rechnungen abzuhellen oder damit zu verrechnen. Es ist der Gegenpartei ferner nicht gestattet, die Er-

füllung ihrer Zahlungsverpflichtung wegen einer von ihr beim Substratersteller eingereichten Mängelrüge über die gelieferten Produkte auszusetzen, es sei denn, der Substratersteller erklärt sich unter Festlegung einer Sicherungsleistung in einer Aussetzung ausdrück-

7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei sofort fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Substratersteller diese bereits in Rechnung gestellt hat. Sofern der Substratersteller diese Klausel in Anspruch nehmen sollte, setzt der Substratersteller die Gegenpartei in Verzug. Die Zahlung ist entsprechend der erbrachten Leistung schriftlich in Kenntnis. Der Substratersteller hat in diesem Fall unter anderem das Recht auf Aussetzung seiner Lieferpflicht und/oder kann eine hinreichende Sicherheit im Sinne von ARTIKEL 9 der AGB verlangen. Zudem hat der Substratersteller in diesem Fall das Recht, den Vertrag gegebenenfalls teilweise im Sinne von ARTIKEL 13 der vorliegenden AGB aufzulösen.

7.3 Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung hat die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für Handels-geschäfte zu zahlen.

7.4 Sofern die Gegenpartei eine ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, gehen neben dem vereinbarten Preis und vereinbarten Kosten sämtliche Kosten zur außergerichtlichen Bewirkung einer Erfüllung zu Lasten der Gegenpartei, und zwar einschließlich der Kosten für die Erstellung und die Einreichung eines Vergleichsvorschlags und das Einholen von Auskünften. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt gemäß der Staffelung des niederländischen Erlasses über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten (Buittengerechtigtheitskosten) und ARTIKEL 17:01, sofern der Substratersteller nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

7.5 Sofern die Gegenpartei den Substratersteller aus welchem Grund auch immer haftbar machen sollte und sich der Substratersteller weigert, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

7.6 Zahlungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei werden in nachstehender Reihenfolge auf die von der Gegenpartei zu erstattenden außergerichtlichen Inkassokosten, die Gerichts- und Anwaltskosten, die Kosten für geschuldeten Zinsen und danach auf die fälligen Hauptforderungen aufeinanderfolgend angerechnet, ungeachtet etwaiger anders lautender Anrechnungsforderungen der Gegenpartei.

7.7 Die Gegenpartei kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum Einspruch gegen die Rechnung der Gegenpartei innerhalb von 7 Tagen einbringen und in diesem Fall Einspruch dabei ausdrücklich der Schriftform.

ARTIKEL 8 – EIGENTUMSVORBEHALT UND VERPÄNDUNG

8.1 Alle vom Substratersteller gelieferten Waren bleiben weiterhin Eigentum des Substraterstellers, und zwar so lange, bis die Gegenpartei die nachstehenden Verpflichtungen sämtlichen mit dem Substratersteller geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat - die Gegenleistung(en) für die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Ware(n) selbst - und die Gegenleistung(en) für die gemäß dem Kaufvertrag bzw. den Kaufverträgen vom Substratersteller erbrachten Leistungen - etwaige Forderungen wegen der Nichterfüllung dieses Vertrags bzw. dieser Verträge seitens der Gegenpartei.

8.2 Vorbehaltlich anderslautender Verfügungen des Substraterstellers ist für die dinglichen Rechtsfolgen einer für die Ausfuhr bestimmten Ware, die Gegenpartei die Bestimmungen des Landes der betreffenden Ware anwendbar, sofern der Eigentumsvorbehalt aufgrund des Rechts des Bestimmungslandes bis zur vollständigen Entrichtung des Preises nicht seine Wirksamkeit verliert.

8.3 Die vom Substratersteller gelieferten Waren werden unter dem Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer üblichen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Außerdem ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder jegliche andere Rechte an ihnen zu bestellen.

8.4 An gelieferten Waren, die durch Zahlung in das Eigentum der Gegenpartei übergegangen sind, behält sich der Substratersteller bereits jetzt für alle künftigen Fälle ein Pfandrecht vor im Sinne von Buch 3:ARTIKEL 237 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, kurz: BW) als weitere Sicherheit für andere als die in Absatz 1 dieses

ARTIKELS genannten Forderungen, die dem Substratersteller gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Gegenpartei zustehen. Die in diesem Absatz geregelte Berechtigung gilt ferner für von dem Substratersteller gelieferte Waren, die von der Gegenpartei nicht weiterverarbeitet worden sind, dass der Substratersteller sein daran vorbehaltenes Eigentum verloren hat

8.5 Sofern die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder die berechtigte Sorge besteht, dass sie dies nicht tun wird, ist der Substratersteller berechtigt, die gelieferten Waren, die unter dem in Absatz 1 erwähnten Eigentumsvorbehalt stehen, bei der Gegenpartei oder bei Dritten, die diese Waren für die Gegenpartei besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, hierbei in jeder Weise mitzuwirken. Bei einem diesbezüglichen Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von der Gegenpartei geschuldeten Betrages pro Tag fällig.

8.6 Wenn Dritte ein jegliches Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren besitzen, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Substratersteller hiervon in Kenntnis zu setzen, und es ist der Gegenpartei nicht gestattet, einen jeglichen Betrag wegen von ihr erhobenen Gegenforderungen von den fälligen Rechnungen abzuhellen oder damit zu verrechnen. Es ist der Gegenpartei ferner nicht gestattet, die Er-

füllung ihrer Zahlungsverpflichtung wegen einer von ihr beim Substratersteller eingereichten Mängelrüge über die gelieferten Produkte auszusetzen, es sei denn, der Substratersteller erklärt sich unter Festlegung einer Sicherungsleistung in einer Aussetzung ausdrück-

7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei sofort fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Substratersteller diese bereits in Rechnung gestellt hat. Sofern der Substratersteller diese Klausel in Anspruch nehmen sollte, setzt der Substratersteller die Gegenpartei in Verzug. Die Zahlung ist entsprechend der erbrachten Leistung schriftlich in Kenntnis. Der Substratersteller hat in diesem Fall unter anderem das Recht auf Aussetzung seiner Lieferpflicht und/oder kann eine hinreichende Sicherheit im Sinne von ARTIKEL 9 der AGB verlangen. Zudem hat der Substratersteller in diesem Fall das Recht, den Vertrag gegebenenfalls teilweise im Sinne von ARTIKEL 13 der vorliegenden AGB aufzulösen.

7.3 Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung hat die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für Handels-geschäfte zu zahlen.

7.4 Sofern die Gegenpartei eine ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, gehen neben dem vereinbarten Preis und vereinbarten Kosten sämtliche Kosten zur außergerichtlichen Bewirkung einer Erfüllung zu Lasten der Gegenpartei, und zwar einschließlich der Kosten für die Erstellung und die Einreichung eines Vergleichsvorschlags und das Einholen von Auskünften. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt gemäß der Staffelung des niederländischen Erlasses über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten (Buittengerechtigtheitskosten) und ARTIKEL 17:01, sofern der Substratersteller nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

7.5 Sofern die Gegenpartei den Substratersteller aus welchem Grund auch immer haftbar machen sollte und sich der Substratersteller weigert, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

7.6 Zahlungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei werden in nachstehender Reihenfolge auf die von der Gegenpartei zu erstattenden außergerichtlichen Inkassokosten, die Gerichts- und Anwaltskosten, die Kosten für geschuldeten Zinsen und danach auf die fälligen Hauptforderungen aufeinanderfolgend angerechnet, ungeachtet etwaiger anders lautender Anrechnungsforderungen der Gegenpartei.

7.7 Die Gegenpartei kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum Einspruch gegen die Rechnung der Gegenpartei innerhalb von 7 Tagen einbringen und in diesem Fall Einspruch dabei ausdrücklich der Schriftform.

ARTIKEL 9 – SICHERHEITSLIEFERUNG

9.1 Mit dem Wirksamwerden der Lieferung des Substraterstellers ist die Gegenpartei verpflichtet, die Waren, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehen, zu verpfänden, und zwar so lange, bis die Gegenpartei die nachstehenden Verpflichtungen sämtlichen mit dem Substratersteller geschlossenen Kaufverträgen erfüllt hat - die Gegenleistung(en) für die gelieferte(n) oder zu liefernde(n) Ware(n) selbst - und die Gegenleistung(en) für die gemäß dem Kaufvertrag bzw. den Kaufverträgen vom Substratersteller erbrachten Leistungen - etwaige Forderungen wegen der Nichterfüllung dieses Vertrags bzw. dieser Verträge seitens der Gegenpartei.

9.2 Sofern die Gegenpartei die Waren, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehen, nicht fristgemäß verpfändet, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

9.3 Sofern die Gegenpartei die Waren, die unter dem Eigentumsvorbehalt stehen, nicht fristgemäß verpfändet, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

füllung ihrer Zahlungsverpflichtung wegen einer von ihr beim Substratersteller eingereichten Mängelrüge über die gelieferten Produkte auszusetzen, es sei denn, der Substratersteller erklärt sich unter Festlegung einer Sicherungsleistung in einer Aussetzung ausdrück-

7.2 Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei sofort fällig. Dabei ist es unerheblich, ob der Substratersteller diese bereits in Rechnung gestellt hat. Sofern der Substratersteller diese Klausel in Anspruch nehmen sollte, setzt der Substratersteller die Gegenpartei in Verzug. Die Zahlung ist entsprechend der erbrachten Leistung schriftlich in Kenntnis. Der Substratersteller hat in diesem Fall unter anderem das Recht auf Aussetzung seiner Lieferpflicht und/oder kann eine hinreichende Sicherheit im Sinne von ARTIKEL 9 der AGB verlangen. Zudem hat der Substratersteller in diesem Fall das Recht, den Vertrag gegebenenfalls teilweise im Sinne von ARTIKEL 13 der vorliegenden AGB aufzulösen.

7.3 Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung hat die Gegenpartei Zinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen für Handels-geschäfte zu zahlen.

7.4 Sofern die Gegenpartei eine ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt, gehen neben dem vereinbarten Preis und vereinbarten Kosten sämtliche Kosten zur außergerichtlichen Bewirkung einer Erfüllung zu Lasten der Gegenpartei, und zwar einschließlich der Kosten für die Erstellung und die Einreichung eines Vergleichsvorschlags und das Einholen von Auskünften. Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten erfolgt gemäß der Staffelung des niederländischen Erlasses über die Vergütung für außergerichtliche Inkassokosten (Buittengerechtigtheitskosten) und ARTIKEL 17:01, sofern der Substratersteller nachweisen kann, dass ihm höhere Kosten entstanden sind, kommen auch diese für eine Erstattung in Betracht.

7.5 Sofern die Gegenpartei den Substratersteller aus welchem Grund auch immer haftbar machen sollte und sich der Substratersteller weigert, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

7.6 Zahlungen durch oder im Auftrag der Gegenpartei werden in nachstehender Reihenfolge auf die von der Gegenpartei zu erstattenden außergerichtlichen Inkassokosten, die Gerichts- und Anwaltskosten, die Kosten für geschuldeten Zinsen und danach auf die fälligen Hauptforderungen aufeinanderfolgend angerechnet, ungeachtet etwaiger anders lautender Anrechnungsforderungen der Gegenpartei.

7.7 Die Gegenpartei kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum Einspruch gegen die Rechnung der Gegenpartei innerhalb von 7 Tagen einbringen und in diesem Fall Einspruch dabei ausdrücklich der Schriftform.

ARTIKEL 10 – BESCHREIBUNG, UNTERSUCHUNGSPFLICHT, VERJÄHRUNG UND ERFÜLLUNG

10.1 Die Gegenpartei verpflichtet sich, bei der Lieferung und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung (sofern nicht anders vereinbart) die Stichproben zu untersuchen, ob das Gelieferte Vertragskonform ist, dabei ist Folgendes zu prüfen: - Wurden die richtigen Waren geliefert? - Entspricht die Quantität (beispielsweise die Stückzahl oder Menge) der gelieferten Waren den Vorgaben des Auftrags? - Wurden die Stichproben der Waren den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder - sofern diese nicht vorliegen - den Anforderungen, die an einen üblichen Gebrauch und/oder an die gängigen Handelszwecke gestellt werden dürfen? Sofern dies nicht der Fall ist und die Gegenpartei dies dem Substratersteller mitteilt, erlöschen die Ansprüche der Gegenpartei im Zusammenhang mit der Nichtkonformität des Gelieferten mit den vertraglichen Vereinbarungen. Erhält der Substratersteller nicht innerhalb von acht Tagen eine schriftliche Mitteilung, dass das Gelieferte nicht Vertragskonform ist, gilt es zwischen den Parteien erwiesen, dass das Gelieferte Vertragskonform ist.

10.2 Ansprüche und Einreden, die auf Umständen und/oder Behauptungen gegründet sind, gemäß denen das Gelieferte nicht Vertragskonform war, verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Lieferung. Ansprüche der Gegenpartei erlöschen 1,5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Lieferung.

10.3 Sofern das Gelieferte nicht Vertragskonform sein sollte, ist der Substratersteller nach seiner Wahl lediglich zur Lieferung der fehlenden Ware, zur Behebung des Mangels der Ware oder zum Austausch der gelieferten Ware verpflichtet.

10.4 Die Bestimmungen aus diesem ARTIKEL gelten entsprechend für die Erbringung von Dienstleistungen, und zwar mit der Maßgabe, dass es sich sowohl bei der in Absatz 1 genannten Frist von einem Tag nach der Lieferung als auch bei der in Absatz 1 genannten Frist von einem Jahr für Dienstleistungen, die eine Frist von einem Monat nach Erbringung der Dienstleistung handelt.

ARTIKEL 11 – ZAHLEN, ABMESSUNGEN, GEWICHTE UND WEITERE ANGABEN

11.1 Geringfügige Abweichungen hinsichtlich der angegebenen Maße, Gewichte, Zahlen, Gewichte und anderer ähnlicher Informationen gelten nicht als Mängel.

11.2 Von einer geringfügigen Abweichung ist im Falle einer Differenz von höchstens 10 Prozent mehr oder weniger als der angegebenen Spezifikation die Rede. Präsentierte oder bereitgestellte Muster dienen ausschließlich der Orientierung.

11.3 Präsentierte oder bereitgestellte Muster dienen ausschließlich der Veranschaulichung. Eine einem Kauf- oder Dienstleistungsvertrag unterliegende Ware braucht dieser Vorgabe daher auch nicht zu entsprechen.

11.4 Die zu liefernden Substrate erfüllen die Qualitätsanforderungen oder Normen, die durch die kraft der Niederlande geltenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen gelten. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Vereinbarungen ist die Gegenpartei, sofern in den Niederlande gelieferte Waren außerhalb der Niederlande verwendet werden, dafür verantwortlich, dass die zu liefernden Substrate die Qualitätsanforderungen oder Normen in dem betreffenden Land gelten, erfüllen. Auch alle anderen Qualitätsanforderungen, die die Gegenpartei an die zu liefernden Waren stellt und die von den normalerweise geltenden Anforderungen abweichen, müssen beim Abschluss des Kaufvertrages durch die Gegenpartei ausdrücklich angegeben werden.

ARTIKEL 12 – LEIHVERPFLICHTUNGEN

12.1 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Leihverpackungen innerhalb der festgelegten Frist oder, sofern eine solche Frist fehlt, auf Ersuchen des Substraterstellers innerhalb einer bestimmten Frist leer und unbeschädigt zurückzusenden. Sofern die Gegenpartei ihre Pflichten in Bezug auf die Leihverpackungen nicht erfüllt, gehen alle sich daraus ergebenden Kosten zu deren Lasten. Unter solchen Kosten verstehen sich unter anderem die Kosten für eine verspätete Rücksendung und die Reinigung, Reparatur- oder Reinigungskosten.

12.2 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.3 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.4 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.5 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.6 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.7 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.8 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.9 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.10 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.11 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

12.12 Sofern die Gegenpartei die Leihverpackung nach einer Mahnung nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist zurücksendet, ist der Substratersteller berechtigt, die Kosten für die Erbringung der notwendigen Verfahrenskosten zu tragen, zur Prüfung des Sachverhalts, auf den die Gegenpartei ihren Anspruch gründet, einen Sachverständigen zu beauftragen, ist die Gegenpartei verpflichtet, die Kosten, die dieser Sachverständige an den Substratersteller in Rechnung stellt, hat zu erstatten. Diesem Betrag sind, wenn ein etwaiger Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen.

des Substraterstellers sonstige Arbeiten, Verarbeitungen, Bearbeitungen und/oder Anpassungen an dem Gelieferten (einschließlich Trocknung des Kultursubstrats) vorgenommen worden sind.

14.2 Eine jegliche Form der mündlichen oder schriftlichen Empfinden seitens des Substraterstellers erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der Erfahrung des Substraterstellers.

14.3 Sofern der Substratersteller eine ihm obliegende Verpflichtung gegenüber der Gegenpartei zurechenbar verletzt hat oder gegen die Gegenpartei eine unerlaubte Handlung begangen ist, ist der Substratersteller gegenüber der Gegenpartei für Schäden, die der Gegenpartei in diesem Zusammenhang entstanden sind, ausschließlich haftbar, sofern die Gegenpartei nachweist, dass die Schäden einem Vorsatz oder einer groben Fahrlässigkeit seitens des Substraterstellers beziehungsweise dessen Angestellten in Führungspositionen zuzuschreiben ist.

14.4 Sofern von einer Haftung des Substraterstellers im Sinne von ARTIKEL 14.3 auszugehen ist, beschränkt sich die Haftung auf höchstens den Betrag des Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer). Sofern nach dem Vertrag teillieferungen vereinbart worden sind, beschränkt sich die Schadensersatzpflicht auf höchstens den Kaufpreis der betreffenden Teillieferung. Die Haftung des Substraterstellers für indirekte Schäden wie insbesondere (Wachstums-)Schäden an Gewächsen, Betriebsschäden, Schäden der Person oder des Vermögens, Gewinnausfall und Umsatzausfall ist ausgeschlossen.

14.5 Ungeachtet des Vorstehenden beschränkt sich die Gesamthaftung des Substraterstellers auf den Betrag der vom Versicherer geleisteten Auszahlung zuzüglich des